




27. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Solarpark Schongauer Norden

Begründung - Entwurf



Stand: 20.09.2022

 Stadt Schongau	27. Flächennutzungsplanänderung
	Stadt Schongau

Stadt Schongau

vertreten durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Schongau

Münzstraße 1-3

86956 Schongau

Telefon: 08861/2140

E-Mail: info@schongau.de

ENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 20.09.2022

Unterschrift Vorentwurfsverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
ANLAGEN	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	3
2.1.2 Regionalplan Oberland	4
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)	5
2.2 Städtebauliche Planungen der Stadt	5
2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	5
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	7
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen.....	8
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	9
4 Standortentscheidung/Alternativenprüfung	10
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	10
6 Umweltbericht	11
7 Ausfertigung.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich	6
Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs	7
Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)	8
Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan	9

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Solarpark Schongauer Norden der Stadt Schongau
- Umweltbericht

1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

In Schongau ist südlich von Hohenfurch, nördlich der Bundesstraße B17 und östlich der Bahnlinie Landsberg - Schongau die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Für das Stadtgebiet besteht seit 22.01.1994 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 5695, Gemarkung Schongau.

Der Änderungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht in Umfang und Lage dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Schongauer Norden Sondergebiet“. Der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Schongau stellt den Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Das Umfeld der vorgesehenen Fläche ist geprägt von bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Stadt Schongau wird die Anlage zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt sie mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Entsprechend stellt die Stadt den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik dar.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan Oberland und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planungsgebiet an einer Bahnlinie befindet kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan Oberland

Im derzeit wirksamen Regionalplan der Planungsregion Oberland findet sich in Bezug auf die Energieversorgung verschiedene Ziele und Grundsätze.

Zum Thema Photovoltaik gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung. Auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von Strom aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand räumlich-abstrakter Ziele und Grundsätze:

Ziel 1.1

„Eine ausreichende Energieversorgung der Region soll flächendeckend, umweltfreundlich und kostengünstig gesichert werden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt und gefördert werden.“

Grundsatz 3.1

„Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, sollen verstärkt genutzt werden.“

Ziel 3.4

„Die erneuerbaren Energien Biomasse, Sonnenenergienutzung und Geothermie sollen verstärkt erschlossen und nachhaltig genutzt werden.“

Die regionalplanerischen Ziele werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2021 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Bis zum Jahre 2050 soll der gesamte Strom treibhausgasneutral im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik erzeugt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Stadt

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schongau in der Fassung vom 22.01.1994 stellt den Änderungsbereich als "Fläche für Landwirtschaft" dar. Das Umfeld ist geprägt von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik, sowie Flächen für die Landwirtschaft und Kiesabbauflächen mit Rekultivierung. Die westlich verlaufende Bahnlinie ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Des Weiteren ist die Bundesstraße B17 zu sehen, sowie die umgebenden Eingrünungen mit heimischen Laubbäumen und -sträuchern. Neben den Eingrünungen sind die einzelnen Bäume, die zu erhalten sind ebenfalls eingezeichnet. Die Flächen für die Anpflanzung und Entwicklung von heimischen Sträuchern und extensiven Säumen innerhalb der bestehenden Sonderbaufläche Solar ist ebenfalls gut erkenntlich.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schongau und den Änderungsbereich.



Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich

2.2.2 Bestehende Nutzung

Das Grundstück wurde bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Westlich des Gebietes befindet sich entlang der Bahnlinie eine gesetzlich geschützte Biotopfläche gemäß der BNatSchG und BayNatSchG mit der Biotop Nr. 8131-0112. Die Module werden weit außerhalb der Biotopfläche aufgestellt, weswegen die Fläche keinerlei Eingriffe diesbezüglich erfährt. Das Biotop bleibt in seiner Fläche so, wie bisher, erhalten.

Neben dem Biotop befinden sich die Ausgleichsflächen der bisherigen Freiflächenanlagen entlang dieser. Die Ökofläche hat die Nummer 190411. Einen Bereich der bisher im Ökoflächenkataster eingetragene Ausgleichsfläche würde mit der neu geplanten Anlage überbaut werden und an anderer Stelle angepflanzt werden.

Untenstehende Abbildung zeigt die Biotopfläche, sowie die eingetragenen Ökoflächenkataster außerhalb und innerhalb des Planungsgebietes.

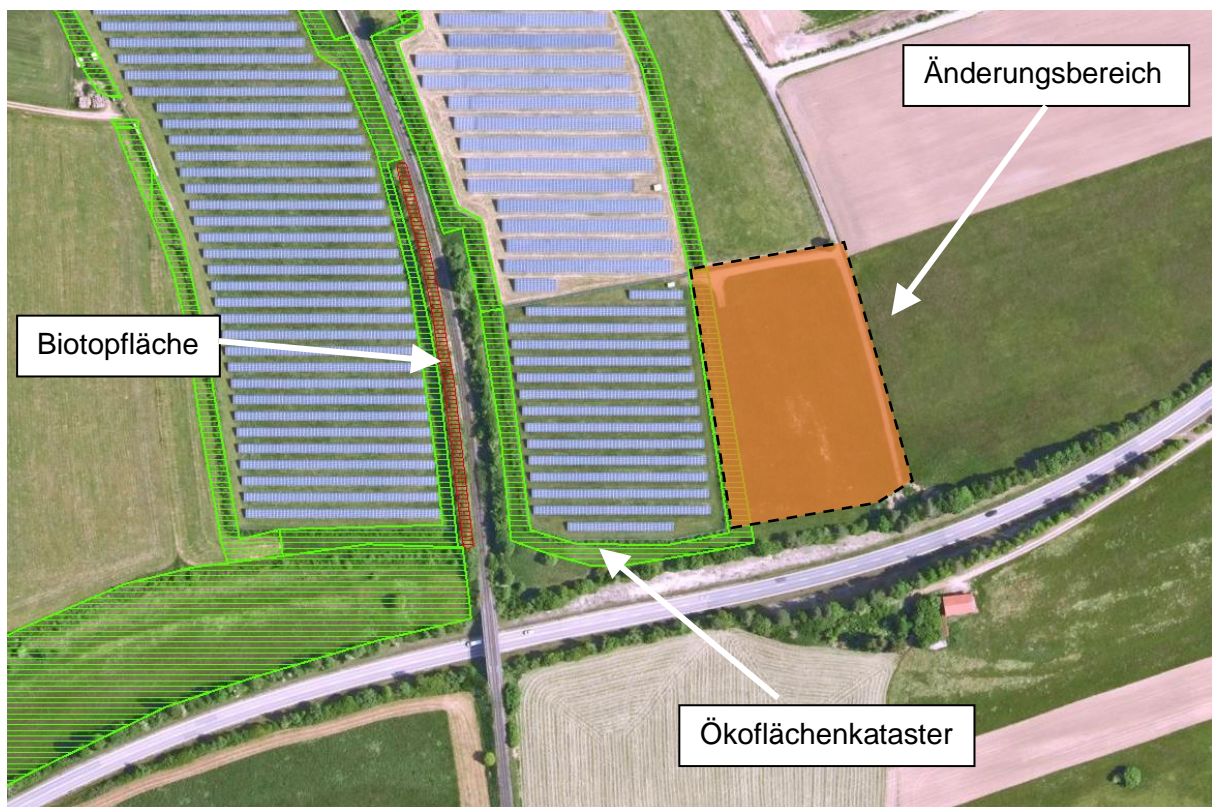


Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Ansonsten finden sich innerhalb des Planungsgebietes keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet).

Innerhalb des Planungsgebietes sind zudem keine Bodendenkmäler bekannt.

3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBE- REICHES

Das Vorhaben befindet sich südlich von Hohenfurch, nördliche der Bundesstraße B17 sowie östliche der Bahnlinie Landsberg – Schongau.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück mit der Flurnummer 5695, Gemarkung Schongau mit einer Gesamtfläche von rund 1,07 ha

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

- Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

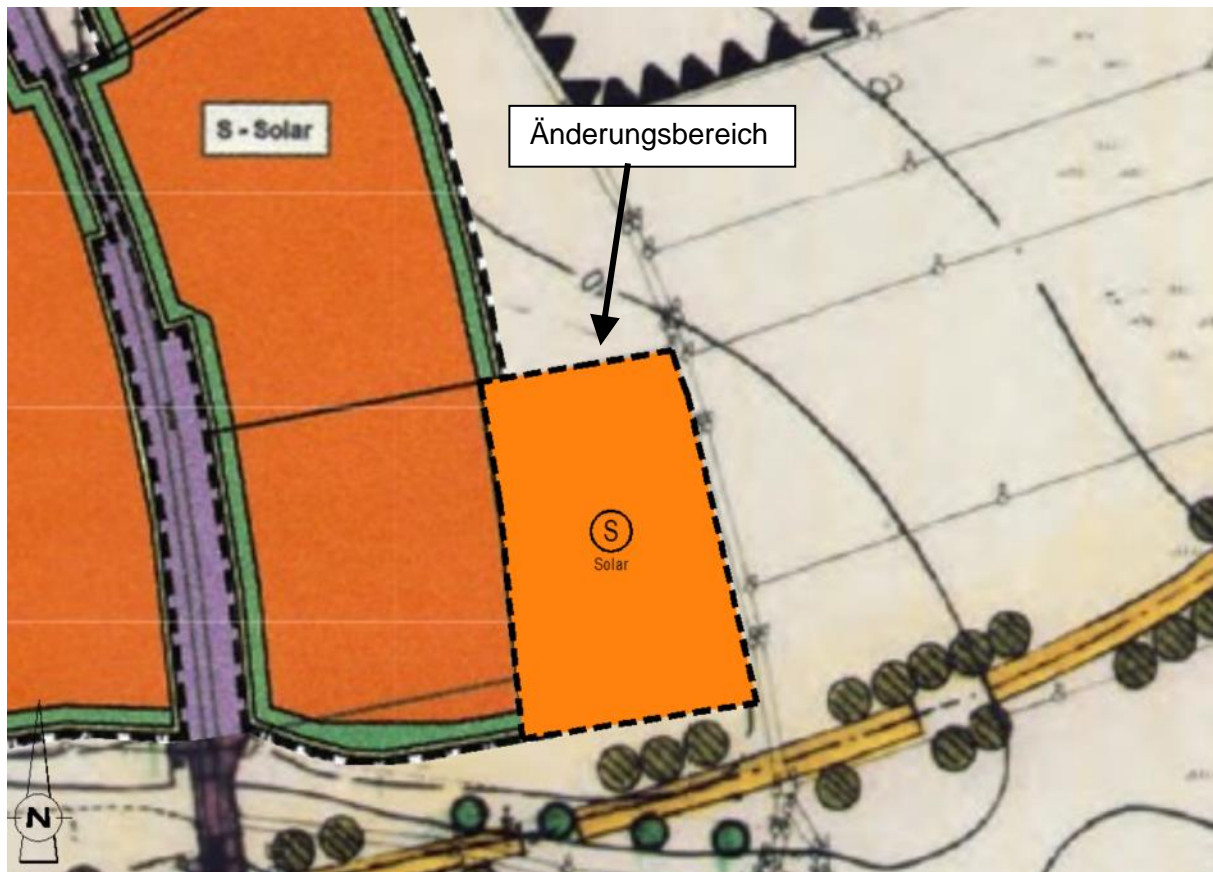


Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan

NEU DARGESTELLTE FLÄCHEN



Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück 227, Gemarkung Oberdorf

SONSTIGE PLANZEICHEN



Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgelände für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerwiese mit gebietsheimischem, mehrjährigem Saatgute begrünt und entwickelt. Die Maßnahmen für den Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Schongauer Norden SO“ nebst dazugehörigem Umweltbericht geregelt.

4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Bahnlinie in dem privilegierten Korridor von 200 m an Schienenwegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021).

Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet Schwabniederhofen und auch Hohenfurch beträgt ca. 1.100 m. Das Planungsgebiet ist über die Bundesstraße B17 (Schongauer Straße), die Gewerbestraße und den bestehenden Wirtschaftsweg vor Ort angebunden.

Durch das Vorhandensein der elektrischen Infrastruktur, durch die schon existierende Freiflächenphotovoltaikanlage, können diese voraussichtlich mitgenutzt werden und somit kann voraussichtlich in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist werden. Dies wird aber mit dem Verteilnetzbetreiber noch final abgestimmt.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurde die Fläche mit der Fl.Nr. 5695 gewählt.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom _____ dem Stadtratsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Schongau, den



.....
(Erster Bürgermeister Stadt Schongau)